



**Universität
Zürich** ^{UZH}

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**

Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
Rämistrasse 74 / 54
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 39 47
anne.schneuwly@ius.uzh.ch

Tutorate im Gesellschaftsrecht

Frühjahrssemester 2024

(Bachelor-Veranstaltung Nr. 3717-3720)

Simon Cochrane
Deborah De Col
Sascha Goetzer
Mike Lerchmüller
Mawerick Marioli
Franco Strub

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Tutorate sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht I». Die Teilnahme an den Tutoratsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles ist **nicht** Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2024. Für die Teilnahme als Zuhörer der Tutorate ist keine Einschreibung nötig.
- Um den Lerneffekt zu erhöhen, besteht die Möglichkeit, **freiwillig** den jeweiligen Tutoren/innen vorgängig eine **Falllösung per E-Mail einzureichen**. Die eingereichten Falllösungen werden von den zuständigen Tutoren/innen summarisch korrigiert und zurückgeschickt. **Kreditpunkte werden nicht vergeben!**
- **Die ausformulierte Lösung darf maximal vier A4-Seiten umfassen und ist jeweils 5 Tage vor dem Tutorat per E-Mail an die Tutoren/innen einzureichen.**

Datum, Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen

Immer donnerstags an folgenden Daten:

22. Februar 2024
29. Februar 2024
7. März 2024
14. März 2024
21. März 2024
28. März 2024

Jeweils von 12.15 - 13.45 Uhr

Gruppe 1: RAI-H-041
Gruppe 2: KOL-F-101
Gruppe 3: RAI-G-041
Gruppe 4: SOC-F-106

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, die **zuständigen Dozentinnen und Dozenten**.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Tutorate betreffen, wenden Sie sich bitte an **OA Anne Mirjam Schneuwly**.

Zuständigkeiten und Emailadressen

Liste der Zuständigkeiten und Zustellorte	
Fall 1: Simon Cochrane simon.cochrane@ius.uzh.ch	Fall 2: Mike Lerchmüller mike.lerchmueller@ius.uzh.ch
Fall 3: Franco Strub Franco.strub@ius.uzh.ch	Fall 4: Sascha Goetze sascha.goetzer@ius.uzh.ch
Fall 5: Deborah De Col deborah.decol@ius.uzh.ch	Fall 6: Mawerick Marioli mawerick.marioli@ius.uzh.ch

Simon Cochrane

Fall 1

Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals

Teil 1 – Erhöhung des Aktienkapitals

Die Stiftspitz AG mit Sitz in Zürich ist hauptsächlich im Bleistiftspitzergeschäft tätig, wo sie ein revolutionären selbstspitzenden Bleistift auf den Markt gebracht hat. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000, das in 100 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000 aufgeteilt ist. Da das Geschäft floriert, wird eine Aktie derzeit mit CHF 1'500 bewertet. Magdalena hält 45 Aktien, Viktor 25 Aktien und 30 Aktien werden von Kleinaktionär:innen gehalten. Magdalena ist das einzige Mitglied des Verwaltungsrats. Sie möchte das Unternehmen weiterentwickeln und es zu einem globalen Player für Büroartikel aller Art werden lassen. Sie möchte auch, dass ihre beiden Kinder Manuela und Markus Aktionär:innen werden und wäre bereit, weitere CHF 400'000 in das Unternehmen zu investieren.

Der Verwaltungsrat hat der Generalversammlung folgende Vorschläge unterbreitet: Um die Nachfrage nach Bleistiften zu erhöhen, möchte er eine Produktionslinie für Radiergummis in Betrieb nehmen und eventuell die Kugelschreiberpatente eines Konkurrenzunternehmens aufkaufen. Zu diesem Zweck möchte er das Aktienkapital um CHF 400'000 erhöhen und die neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts selbst zeichnen. Bei der Generalversammlung waren 90 Aktien vertreten. Der Beschluss wurde mit 58 Stimmen gegen die 25 Stimmen von Viktor und 7 Enthaltungen gefasst.

Viktor wendet sich an Sie und möchte Folgendes wissen:

- 1) **Ist der Beschluss des Verwaltungsrates gültig zustande gekommen?**
- 2) **Wie wird die Erhöhung ablaufen?**

Teil 2 – Herabsetzung des Aktienkapitals

Einige Jahre und später ist die Stiftspitz AG zu einem weltbekannten Vertreter im Bürofachhandel geworden. Der Nennwert der Aktien beträgt nach wie vor CHF 1'000, das Aktienkapital beträgt CHF 500'000. Magdalena und ihre beiden Kinder bilden den Verwaltungsrat und verfügen gemeinsam über 400 Aktien, der Rest wird von Kleinaktionär:innen gehalten. Wie man der Bilanz entnehmen kann, laufen die Geschäfte sehr gut, und es besteht ein Überschuss an Eigenkapital:

Bilanz Stiftspitz AG (Beträge in tsd. CHF)

Bank	400	50	Lieferanten
Spitzerlager	50	250	Schuldner
Maschinen	25	100	Gesetzliche Reserve
Immobilien	425	500	Aktienkapital
	900	900	

Der Verwaltungsrat möchte das Aktienkapital aus diesem Grund um CHF 300'000 herabsetzen. Manuela wendet sich mit folgenden Fragen an Sie:

- 3) Ist der VR zur Herabsetzung berechtigt?
- 4) Welchen Nennwert werden die Aktien nach der Herabsetzung haben?
- 5) Aus welchem Grund wird eine solche Herabsetzung vorgenommen?
- 6) Welcher Betrag wird den Aktionär:innen ausgezahlt werden?

Mike Lerchmüller

Fall 2

Verantwortlichkeit

Die in Zug ansässige X. AG ist tätig im Bereich des Rohstoffhandels. In erster Linie kauft sie Rohstoffe aller Art im Ausland ein und verkauft diese im Ausland weiter, ohne dass die gehandelten Rohstoffe je in die Schweiz gelangen ("Transithandel"). Die X. AG ist an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert. Die Beteiligungsverhältnisse sehen folgendermassen aus: Aktionäre A. und B. sind an der X. AG zu je 20% beteiligt; die restlichen 60% der Aktien befinden sich im Streubesitz.

Geführt wird die X. AG von den Verwaltungsräten C., D. und E., welche die Geschäftsführung nicht delegiert haben. C. und D. verfügen beide über langjährige Erfahrung sowohl im Rohstoffhandel als auch als Verwaltungsräte. Einzig das jüngste Mitglied des Verwaltungsrates, der ambitionierte E., hatte zwar bereits eine Geschäftsführungsposition in einem FinTech-Unternehmen inne, war jedoch nie im Bereich des Rohstoffhandels tätig. E. sollte frischen Wind in die X. AG bringen und mit seinem Hintergrund im Finanzwesen sowie mit seinen während des Studiums an der HSG und in der Zeit beim FinTech-Unternehmen geknüpften Kontakten zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen.

Anfang Februar 2024 erhält E. einen Anruf von seinem Freund Scam R. Dieser weist ihn auf eine einmalige Chance für die X. AG hin: Die relativ junge Y. Ltd., spezialisiert in die Gewinnung von Erdöl, verkaufe Erdöl aktuell und nur für kurze Zeit weit unter den üblichen Marktpreisen an etablierte Rohstoffhändler, um mit solchen erste Geschäftskontakte knüpfen zu können. Da Scam R. selbst an der Y. Ltd. beteiligt sei und für die Vermittlung jedes Käufers eine Prämie erhalte, könne er E. bei einem positiven Entscheid auch ein kleines "Trinkgeld" versprechen. E. sieht seine Chance, sich in der Rohstoffbranche beweisen und dabei auch privat finanziell profitieren zu können. Euphorisch und ohne seine Verwaltungsratskollegen zu konsultieren, leitet E. den Kauf von Erdöl in Höhe von CHF 20'000'000.- durch die X. AG in die Wege. Nachforschungen über die Y. Ltd. stellt er keine an; die Begründung für den tieferen Preis erscheint ihm plausibel und er vertraut seinem Freund blind.

Es kommt, wie es kommen musste. Als es Wochen nach der Auszahlung durch die X. AG noch kein Lebenszeichen von der Y. Ltd. gibt, wird bekannt, dass es sich bei der Y. Ltd. um einen einzigen Schwindel handelte. Die Y. Ltd. kassierte Zahlungen diverser Gesellschaften ein, schüttete diese an ihre (mittlerweile unauffindbaren) Beteiligten, darunter auch Scam R., aus und lieferte die versprochene Ware nie aus. Zweifel an ihrer Kreditibilität sowie die Tatsache, dass gegen die Y. Ltd. ein Verfahren durch die lokalen Behörden eingeleitet wurde, konnte durch wenig Nachforschungen bereits vor der Investition durch die X. AG in Erfahrung gebracht werden.

Als bei einem Treffen zwischen den Aktionären A. und B. sowie den Verwaltungsräten der X. AG Aktionär A. über die Naivität der Personen witzelt, die auf den Schwindel der Y. Ltd. hereingefallen sind, sieht sich E. gezwungen, seinen Fehler zu beichten. Ausser sich vor Wut springen A. und B. von ihren Stühlen auf, drohen an, rechtliche Schritte gegen E. einzuleiten und stürmen daraufhin davon. Gedemütigt versucht E. sich damit zu rechtfertigen, dass er doch über noch keinerlei Erfahrung im Rohstoffhandel verfüge und man ihm einen schlechten Geschäftsentscheid doch nicht zum Vorwurf machen könne. Dass der Name seines "Freundes" zumindest zu oberflächlichen Abklärungen über seine Empfehlung hätte Anlass geben müssen, scheint an E. vorbeigegangen zu sein.

Welche Möglichkeit haben A. und B., um gegen E. vorzugehen? Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen?

Sachverhaltsergänzung:

Gläubiger G. erfuhr in der Zeitung vom hohen Verlust der X. AG. Seine ausstehende Forderung über CHF 600'000.- in Gefahr sehend, will auch er gegen E. vorgehen. Er will unbedingt vermeiden, seine Forderung im Fall des Konkurses der X. AG als Konkursforderung mit den übrigen Gläubigern eingeben zu müssen.

Sehen Sie Erfolgsaussichten für Gläubiger G.?

Sachverhaltsvariante:

Überraschenderweise ist die Investition geglückt und das eingekaufte Erdöl konnte mit grossem Gewinn für die X. AG weiterveräussert und in der Y. Ltd. eine gute Partnerin für künftige Geschäfte gefunden werden. Der aufgrund des guten Geschäfts euphorische E. fühlt sich nun als *de facto*-Oberhaupt der X. AG. Deshalb entscheidet er sich auch kurzerhand dazu, sich selbst einen in der Fahrzeugflotte der Gesellschaft befindlichen Mercedes G-Klasse ("G-Wagon") als Vergütung auszuzahlen. "Man gönnt sich ja sonst nichts", findet er, und fährt sein neues Auto nach Hause. Damit sind A. und B. nicht einverstanden und wollen das Auto sofort zurück in der Gesellschaft haben.

Haben A. und B. (unter Verantwortlichkeitsrecht) eine Möglichkeit, das Auto zurück in die Gesellschaft zu bringen?

Franco Strub

Fall 3**Unternehmenskrise und Sanierung**

Die Alpingastro AG betreibt mehrere Restaurants und Bars im Skigebiet Andermatt (Uri).

Aufgrund steigender Lebensmittelpreise und personeller Engpässe, welche die zeitweise Schliessung mehrerer Betriebe in der lukrativen Weihnachts- und Sportferienzeit erforderten, befindet sich die Alpingastro AG in einer angespannten Finanzsituation. Der Jahresabschluss des soeben abgeschlossenen Geschäftsjahres bzw. der Wintersaison 2023/2024 präsentiert sich wie folgt (in Tausend CHF):

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Flüssige Mittel	300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	200	kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	500
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	500	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	6'500
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Sachanlagen	7'000	Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Kapitalreserve	300
		Gesetzliche Gewinnreserve	0
		Freiwillige Gewinnreserven	0
		Verlustvortrag	-500
		Jahresverlust	-400
	8'000		8'000

Der besorgte Verwaltungsrat der Alpingastro AG wendet sich mit folgenden Fragen an Sie:

- 1. Inwiefern besteht im Hinblick auf die Finanzlage der Alpingastro AG Handlungsbedarf?**
- 2. Inwiefern könnte durch eine bilanzielle Sanierung auf Seiten des Eigenkapitals eine verlustfreie Bilanz erreicht werden?**

Noch bevor der Jahresabschluss der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt wird, stellt sich heraus, dass die Lagerbestände falsch bilanziert wurden und diese nur CHF 50'000.– statt CHF 500'000.– betragen. Dieser peinliche Tippfehler der Buchhalterin und die finanzielle Schieflage der Alpingastro AG sprechen sich im Urner Bergdorf rasch herum. Der ägyptische Mehrheitsaktionär der Alpingastro AG glaubt jedoch an die Zukunft der Gesellschaft und stellt in Aussicht, sich mit weiteren CHF 2'000'000.– an der Gesellschaft zu beteiligen.

- 3. Was für Handlungspflichten löst die Bilanzkorrektur betreffend die Lagerbestände aus und was für Konsequenzen könnten bei deren Nichtbeachtung resultieren?**
- 4. Was für Auswirkungen in Bezug auf die erwähnten Handlungspflichten hat die Interessensbekundung des ägyptischen Mehrheitsaktionärs?**

Sascha Goetze

Fall 4

Handelsregister und Genossenschaft

Am 2. Mai 2013 wurden in der Gründerversammlung die Statuten der Baugenossenschaft X einstimmig angenommen. In den Gründungsstatuten ist eine persönliche Haftung der Genossenschafter nicht vorgesehen. Am 26. Juli 2013 wurde die Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen. Bis zum 17. Juli 2013 hatten 44 Personen das Gründungsstatut unterzeichnet und wurden somit Genossenschafter. An diesem Tag beschloss 17 Genossenschafter anlässlich einer Generalversammlung die Einführung einer persönlichen Haftung der Genossenschafter «bis zum fünffachen Betrag des Nennwertes eines Anteilsscheines» von Fr. 100.–. Die Generalversammlung wurde von einem dazu nicht ermächtigten Vorstandsmitglied einberufen, wobei nur ungenügende Angaben zum Verhandlungsgegenstand gemacht wurden. Die Statutenänderung bezüglich der persönlichen Haftung wurde am 7. Februar 2014 in das Handelsregister eingetragen. Im Laufe der Jahre erfolgten zahlreiche Neueintritte in die Genossenschaft. Die neuen Genossenschafter wurden aber weder in den Beitrittserklärungen noch in den «Richtlinien für Mitglieder» auf die persönliche Haftung hingewiesen. Mit der Anmeldung von Austritten beim Handelsregisteramt war die Verwaltung oft säumig. Diese wurden erst am 12. November 2018 gemeldet, obwohl zahlreiche Mitglieder längst ausgetreten waren. Am 25. Juni 2019 wurde sodann der Konkurs über die Genossenschaft X eröffnet. Das Konkursamt machte gegen jeden Genossenschafter den vollen Betrag der persönlichen Haftung von Fr. 500.– pro Anteilsschein geltend. Gegen diesen Entscheid erhoben zahlreiche Genossenschafter Beschwerde.

A. Allgemeine Fragen zum Handelsregister:

1. Welche Funktionen erfüllt das Handelsregister?
2. Wann spricht man von einer deklaratorischen, wann von einer konstitutiven Wirkung der Eintragung ins Handelsregister? Nennen Sie jeweils ein Beispiel.
3. Inwiefern gelten die im Handelsregister eingetragenen Inhalte als allgemein bekannt? Können Dritte auf die Vollständigkeit eines Eintrags vertrauen?
4. Was gilt, wenn sich ein Dritter auf eine Eintragung verlässt, die mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt?
5. Welche weiteren Wirkungen entfaltet die Eintragung ins Handelsregister?

B. Frage zum Fall:

Es sind insgesamt sechs Kategorien von Genossenschaf tern, welche den Verteilungsplan des Konkursamtes angefochten haben:

- a) Genossenschaf ter, die nicht auf die persönliche Haftung hingewiesen wurden
- b) Ausgetretene Genossenschaf ter
- c) Genossenschaf ter, die sich auf eine Missachtung des gesetzlichen Quorums bei der Einführung der persönlichen Haftung berufen
- d) Genossenschaf ter, die sich auf eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Generalversammlung berufen
- e) Genossenschaf ter, die sich auf eine Verletzung materieller Vorschriften über die persönliche Haftung berufen

Welche Kategorie(n) von Genossenschaf tern werden mit ihrer Klage warum wohl durchdringen?

Deborah De Col

Fall 5

Stimmrecht an der Generalversammlung, Anfechtungsklage

Die AntiBacterial AG mit Sitz in Basel ist ein Start-Up aus dem Pharmabereich. Mit der Entwicklung von Antibiotika gegen multiresistente Keime konnte sie in den vergangenen Jahren grosse Erfolge erzielen. Das Aktienkapital der AntiBacterial AG beträgt CHF 450'000.00 und ist eingeteilt in 3'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (Stimmrechtsaktien) und 3'000 Stammaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 (Stammaktien). Die Gründerinnen Lucia, Bea und Julia halten je 1'000 Stimmrechtsaktien. Die drei bilden zusammen mit Carole den Verwaltungsrat der Gesellschaft, dem Lucia als Präsidentin vorsteht. 200 Stammaktien werden von der Pharmaceutics GmbH gehalten, einer ehemaligen Konkurrentin, die im vergangenen Jahr zu 100% von der AntiBacterial AG übernommen wurde. Lucia ist seit der Übernahme die einzige Geschäftsführerin der Pharmaceutics GmbH. Die übrigen Stammaktien der AntiBacterial AG befinden sich im Eigentum verschiedener privater Investoren.

Seit einigen Monaten kommt es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Gründerinnen. Bea ist in wichtigen strategischen Fragen anderer Ansicht als Lucia und Julia. So liebäugelt sie etwa mit einer Verlegung des Gesellschaftssitzes ins steuergünstige Zug. Demgegenüber betrachten Lucia und Julia den Sitz in der «Pharma-Hochburg» Basel als entscheidenden Erfolgsfaktor, weil er eine gute Vernetzung und unternehmensübergreifende Forschung gewährleiste. Sie halten eine Sitzverlegung für einen grossen Fehler.

Am 1. Februar 2023 verschickt Lucia im Namen des Verwaltungsrats per A-Post an alle Aktionäre die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der AntiBacterial AG. Als «Traktandum 3» ist darin die Einführung einer Statutenbestimmung vorgesehen, wonach eine Verlegung des Gesellschaftssitzes nur mit der Zustimmung von 80% der vertretenen Aktienstimmen beschlossen werden kann. Lucia und Julia erhoffen sich damit, den Plan von Bea zu durchkreuzen und die Sitzverlegung dauerhaft zu verhindern. Bea und Carole hatten sich im Verwaltungsrat gegen die Aufnahme dieses Traktandums gewehrt. Weiter sind in der Einladung als Traktanden aufgeführt die «Wiederwahl der Revisionsstelle» (Traktandum 4) und «Wahlen in den Verwaltungsrat» (Traktandum 5).

Die Generalversammlung findet wie geplant am 23. Februar 2023 in Basel statt. Anwesend sind Lucia, die die Versammlung leitet, Julia und Bea. Laut Protokoll vertritt Lucia (neben ihren eigenen) auch die Aktienstimmen der Pharmaceutics GmbH. Seitens der privaten Investoren sind 2'500 Stimmen anwesend oder vertreten. Total werden damit 5'700 vertretene Aktienstimmen gezählt. Vor jeder Abstimmung finden hitzige Diskussionen statt. Es werden u.a. folgende Abstimmungsergebnisse verkündet und im Protokoll festgehalten: Die Statutenbestimmung gemäss Traktandum 3 wird angenommen mit 3'600 Ja-Stimmen gegen die Nein-Stimmen von Bea und einigen

privaten Investoren. Die Audit AG wird als Revisionsstelle wiedergewählt mit 3'000 Stimmen (darunter jene von Julia und Lucia) gegen 2'700 Nein-Stimmen. Bea und verschiedene private Investoren wollten die Revisionsstelle wechseln, weil sie an der Unabhängigkeit der Audit AG zweifelten. Dies brachte Lucia und Julia derart in Rage, dass sie sich kurzerhand entschlossen, gegen Beas Wiederwahl als Verwaltungsrätin zu stimmen. Im Ergebnis wird die Wiederwahl von Bea für eine neue Amtsperiode knapp abgelehnt. Sie erzielte 2'800 Ja-Stimmen gegen 2'750 Nein-Stimmen bei 150 Enthaltungen. Der Beschluss zum Traktandum 3 wird von der anwesenden Notarin öffentlich beurkundet.

Bea ist ausser sich über diese Vorgänge. Besonders ärgert sie ihren «Rauswurf» aus dem Verwaltungsrat. Sie kommt am Tag nach der Generalversammlung zu Ihnen als Anwältin/Anwalt.

Frage 1: Was müssen Sie unmittelbar vorkehren?

Frage 2: Wie und mit welchen Erfolgchancen kann sich Bea gegen die Generalversammlungsbeschlüsse zu den Traktanden 3, 4 und 5 zur Wehr setzen?

Mawerick Marioli

Fall 6

Die einfache Gesellschaft

Der Tierarzt Claudio aus Cadenazzo (TI) beschloss an seinem 50. Geburtstag, etwas an seinem Leben zu ändern. Auf der Suche nach einem neuen Hobby landete er beim Brieftaubensport. Die Tierhaltung ist unkompliziert und an den Wochenenden kann er an Wettbewerben teilnehmen, den sog. Brieftaubenausstellungen. Dort werden die Tauben anhand ihrer Flugleistungen und nach ihrer Schönheit bewertet und schliesslich eine Siegertaube gekürt. An seinem ersten Wettbewerb kommt er mit dem gewerblichen Züchter Antonio und dem bereits im Brieftaubensport versierten Flavio ins Gespräch. Da sie alle aus der Nähe von Bellinzona (TI) kommen, bleiben sie in Verbindung und treffen sich regelmässig zum Fachsimpen. Eines Abends kommen sie auf die Idee, sich gegenseitig ein bisschen «auszuhelfen».

Antonio ist Einzelgesellschafter und Geschäftsführer der Zootierhandlung (*Zoomania GmbH*), deren Taubenzüchtungsbereich er gerne mit der Hilfe von Claudio und Flavio ausbauen möchte. Gemeinsam wollen sie Brieftaubenkunden u.a. im Internet und an Wettbewerben akquirieren. Die *Zoomania GmbH* übernimmt die Züchtung, wobei Flavio sich auf den Internetauftritt fokussieren wird. Claudio hingegen erklärt sich bereit, die Käufe abzuwickeln. Sie sind sich einig, dass ein Kauf oder Verkauf nur erfolgen darf, sofern alle zustimmen und eine tierärztliche Untersuchung bestätigt, dass der jeweilige Vogel gesund ist. Sodann eröffnen sie ein gemeinsames Konto auf dem Namen «*Piccioncini*», dessen Gewinn sie sich gemeinschaftlich teilen wollen. Antonio händigt den anderen beiden anschliessend den Schlüssel für den Taubenschlag aus. Claudio und Flavio beabsichtigen, so einen kleinen Zuschuss zur Deckung ihrer Halterkosten zu verdienen und Antonio möchte mehr Kunden für seine GmbH akquirieren. Ihr Unterfangen entwickelt sich von Anfang an gut und sie werden mit ihrer neuen Züchtung der «Tessiner Weissbrusttaube» (*Piccioncinus ticinensus*) unter Brieftaubensportlern/ -innen schweizweit bekannt. Der gelegentliche Verkauf der Tauben bringt ihnen einige tausende Franken Gewinn im Jahr.

Eines schönen Tages im Februar erhält Claudio über das Wochenende Besuch von seinem langjährigen Freund Bruno aus St. Gallen. Claudio erzählt diesem begeistert von seiner neuen Leidenschaft und vom gemeinsamen Unterfangen *Piccioncini*. Dabei schwärmt er besonders von der einzigartigen Tessiner Züchtung. Da stellt sich heraus, dass auch Bruno vor kurzem mit dem Brieftaubensport angefangen hat und demnächst an seiner ersten Ausstellung teilnehmen möchte. Claudio beschliesst also, Bruno mit seinen Partnern bekannt zu machen und sie gehen abends gemeinsam in einem Grotto essen. Nach dem Essen bleiben Bruno und Claudio noch für ein paar Grappa sitzen. Schliesslich gehen die beiden leicht angetrunken zu Antonios Tierhandlung, da Claudio dem Bruno unbedingt noch eine Taube vorführen will. Bruno ist begeistert von «*Lucia*», einer zum Verkauf stehenden Taube, mit der er sich den Sieg an der Ausstellung in Hettenschwil erhofft. Also bietet er Claudio an, sie für CHF 600 zu kaufen,

sofern er sie sofort mitnehmen darf. Da Brunos Zug am nächsten morgen früh fährt, möchte Claudio die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen lassen und willigt sofort ein. Er schickt dem Bruno den Link für die Twintüberweisung auf das Konto der *Piccioncini*, die umgehend von Bruno ausgeführt wird. Aufgrund seines Zustands und der Eile des Geschäftsabschlusses, verzichtet Claudio leichtsinnig auf die tierärztliche Untersuchung und stellt direkt ein Zertifikat im Namen der *Piccioncini* aus, das *Lucias* Gesundheit attestiert.

Zurück in St. Gallen wird Bruno jedoch an der eine Woche später stattfindenden Ausstellung die Teilnahme verwehrt. Zu seinem Entsetzen wird *Lucia* bei der Einlasskontrolle die Vogelgrippe attestiert, an der sie wenige Tage später auch verendet. Erbst möchte er zunächst den Kaufpreis von Claudio zurückverlangen. Dann besinnt er sich jedoch einen Moment und beschliesst, die Freundschaft nicht gefährden zu wollen und sich stattdessen an die *Zoomania GmbH* zu wenden.

Frage 1: Kann Bruno seine Ansprüche gegenüber der *Zoomania GmbH* geltend machen? (60%)

Frage 2: Prüfen Sie unter der Annahme, dass Bruno erfolgreich gegen die *Zoomania GmbH* vorgehen konnte, ob Claudio sich dieser gegenüber haftbar gemacht hat. (30%)

Nach dem Ärger mit Bruno beschliesst Antonio, umgehend alle Vögel in der Zoohandlung gegen das Virus zu impfen. Da Claudio in den Ferien ist, muss er einen anderen Tierarzt rufen. Dieser ist stark ausgelastet und schafft es nicht mehr, den letzten Taubenschlag auch noch zu impfen. Um mögliche Infektionen zu verhindern, ordnet der Tierarzt daher an, diese Tauben von Menschen und Tier fernzuhalten, bis er deren Impfung nachholt. Antonio hat es aber eilig in den Feierabend zu kommen und nimmt sich vor, dies am nächsten Tag zu erledigen. Am nächsten Morgen ist aber viel los und er vergisst es, den Taubenschlag zu isolieren. Als der Kunde Mauro in der Zoohandlung ein Perlhuhn kauft, kommt er in Kontakt mit den ungeimpften Tieren, die im angrenzenden Verschlag gehalten werden. Daraufhin steckt er sich mit der Vogelgrippe an und muss aufgrund des schweren Verlaufs ins Spital gebracht werden.

Frage 3: Kann Mauro die *Zoomania GmbH* und/oder Claudio und/oder Flavio für das Verhalten von Antonio haftbar machen? Ansprüche aus dem OR AT sind **nicht** zu prüfen. (10%)